

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Dahme für die Benutzung der Räume im „Gemeindehaus“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme hat für die Benutzung der Räume im „Gemeindehaus“ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vergabe und Benutzung der Räume im "Gemeindehaus" in Dahme, Wittenwiewerberg 16 a.

Das "Gemeindehaus" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dahme. Es dient vorrangig der Intensivierung und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Darüber hinaus können die Räume an natürliche und juristische Personen für andere Zwecke vergeben werden.

§ 2 Vergabe

Für die Vergabe der Räume gelten folgende Regelungen:

Die Vergabe der Räume und die Festlegung der Benutzungszeiten erfolgt durch die Kurverwaltung Dahme oder, wenn diese nicht erreichbar ist, durch den Bürgermeister der Gemeinde Dahme. Dabei sollen Terminwünsche entsprechend der folgenden Rangfolge berücksichtigt werden:

1. Nutzung durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube (entsprechend der Nutzungsvereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde Dahme)
2. Nutzung durch Organisationen und Vereine
3. Nutzung durch Privatpersonen
4. Nutzung durch juristische Personen sowie durch Nutzer, bei deren Nutzung der Räume Einnahmen (u.a. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern, durch den Verkauf von Waren), erzielt werden

Die Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Bereich der Gemeinde Dahme haben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Der Nutzungswunsch soll mindestens eine Woche vor dem Termin angemeldet werden. Bereits angemeldete Veranstaltungen haben Vorrang.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Räume (einschl. Toilettenräume) wird von den Nutzern ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:

- a) Nutzung durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube (entsprechend der Nutzungsvereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde Dahme)

Das Entgelt richtet sich nach der Nutzungsvereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde Dahme über die Benutzung des „Gemeindehauses“.

- b) Nutzung durch Vereine und Organisationen

Vereine und Organisationen, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Dahme haben, zahlen 50,-- Euro pro Veranstaltung (bis zu 5 Stunden), soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden. Für jede weitere angefangene Stunde sind 20 €/Stunde zu zahlen.

Für wiederkehrende -wöchentliche- Veranstaltungen (1 Veranstaltung pro Woche) von Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Dahme haben, sind pauschal 500 € jährlich zu zahlen.

Vereine und Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Dahme haben, zahlen 100,-- Euro pro Veranstaltung (bis zu 5 Stunden), soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden. Für jede weitere angefangene Stunde sind 20 €/Stunde zu zahlen

c) Nutzung durch Privatpersonen und juristische Personen

- Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz in Dahme haben (bis zu 5 Stunden)
80,-- Euro
- Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Dahme haben (bis zu 5 Stunden)
100,-- Euro
- juristische Personen (bis zu 5 Stunden)
150,-- Euro.

d) Nutzung durch Personen sowie Organisationen und Vereine, bei deren Nutzung der Räume Einnahmen erzielt werden

Werden bei der Nutzung der Räume durch Personen sowie Organisationen und Vereine Einnahmen erzielt, so ist pro Veranstaltung (bis zu 4 Stunden) ein Entgelt von 200,-- Euro pro Tag zu zahlen. Für jede weitere angefangene Stunde sind 20 €/Stunde zu zahlen

- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise zu verzichten, sofern die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Für nicht durchgeführte Veranstaltungen wird die Hälfte der bereits gezahlten Gebühren erstattet.

§ 4 Kautio

- (1) Bei allen Veranstaltungen von Privatpersonen und juristischen Personen sowie von Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Dahme, wird für eventuell eintretende Beschädigungen und Verschmutzungen eine Kautio in Höhe von 100,-- Euro erhoben.
- (2) Die Rückzahlung der Kautio wird nur vorgenommen, wenn eine abschließende Besichtigung stattgefunden hat und keine Beanstandungen (Beschädigungen oder Verschmutzungen) vorliegen.

§ 5 Reinigung

Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.

Die weitergehende Reinigung der Räume wird durch die Gemeinde Dahme bzw. den Kurverwaltung Dahme vorgenommen. Die Reinigung ist in dem Benutzungsentgelt enthalten. Sofern sich durch eine erhebliche Verschmutzung ein darüber hinausgehender Reinigungsaufwand ergibt, hat der Benutzer die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. Eine Verrechnung mit der Kautio kann vorgenommen werden. Für die Entsorgung des während der Veranstaltung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen etc.) hat der Benutzer zu sorgen.

§ 6 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt und die Kautio sind bei der Anmeldung der Veranstaltung zu zahlen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist das Entgelt zum 01. August eines Jahres zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, die Benutzer und diejenigen, die die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Haftung und Störungen

- (1) Die Gemeinde Dahme überlässt den Benutzern die Räume ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
- (2) Die Hausordnung des "Gemeindehauses" ist zu beachten. Das Hausrecht über der Bürgermeister der Gemeinde Dahme aus.
- (3) Die Benutzer haften für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden in unbeschränktem Umfang, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Dahme unverzüglich anzuzeigen. Die von Benutzern eingezahlte Kautio wird auf die Schadenshöhe angerechnet.

- (4) Eine Haftung der Gemeinde Dahme und der von ihr beauftragten Personen für Schäden jeglicher Art, die den Benutzern (einschließlich der Besucher) aus der Benutzung der Räume - insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände - erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Dahme übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Dahme von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume und überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden.
- (6) Wird festgestellt, dass es bei der Benutzung der Räume zu erheblichen Störungen gekommen ist, kann die Gemeinde Dahme die zukünftige Benutzung für die betreffenden Personen, Vereine und Organisationen untersagen (Verwirkung des Benutzungsrechtes).

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Dahme, 11. Dezember 2006

Heinrich Plön - Bürgermeister -